

## Wie erhalte ich diese Leistungen?

Grundsätzlich wird die Anspruchsberechtigung auf diese Leistungen bereits mit der Gewährung der Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag festgestellt. Der konkrete Bedarf ist der zentralen Stelle für Bildung und Teilhabe anzugeben und für jedes Kind gesondert zu belegen. Die Ausszahlung der individuellen Leistung kann nämlich nur auf Vorlage z. B. einer Bestätigung des Leistungsanbieters oder einer Stellungnahme der Schule erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Mittagsverpflegung in der Schule und in Kindertageseinrichtungen sowie Lernförderung.

Der Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für die jeweilige Sozialleistung hinaus.

Die Anspruchsberechtigung für Bildung und Teilhabe muss daher durch Vorlage des Weitergewährungsbescheides von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG neu belegt werden. Gleichermaßen gilt, wenn der Wohngeldbescheid oder der Bescheid über den Kinderzuschlag abläuft.



## Wie werden die Leistungen ausgezahlt?

Der Schulbedarf wird zu Beginn des ersten und zweiten Schulhalbjahres direkt an Sie ausbezahlt.

Auch die Teilhabepauschale wird monatlich direkt an Sie überwiesen.

Für die Abrechnung mit den Leistungsanbietern gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird Ihnen ein Gutschein ausgestellt oder die Leistungen werden Ihnen von Ihrer zuständigen Behörde zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter abgerechnet.

## Wo können Sie die Leistungen beantragen?

Landratsamt Rottal-Inn

Zentrale Stelle für Bildung und Teilhabe

Ringstraße 4 – 7

84347 Pfarrkirchen

Fax: 08561 20-596

BuT@rottal-inn.de



Kontaktdaten sowie Formulare finden Sie unter  
[www.rottal-inn.de/bildungundteilhabe](http://www.rottal-inn.de/bildungundteilhabe)  
oder scannen Sie den QR-Code mit Ihrem  
Smartphone.



Herausgeber:

**Landkreis Rottal-Inn**

Ringstraße 4 – 7

84347 Pfarrkirchen

Telefon 08561 20-0

[www.rottal-inn.de](http://www.rottal-inn.de)



# Das Bildungspaket

## Mitmachen möglich machen

Zentrale Stelle für Bildung und Teilhabe

# „Mitmachen möglich machen“

Das Bildungspaket gibt Kindern aus Geringverdienerfamilien mehr Zukunftschancen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Bildung und Mitmachen. Das Bildungspaket folgt der Leitidee: Mitmachen möglich machen – Kindern Chancen eröffnen.

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesen Leistungen.

## Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

## Welche Leistungen gibt es?

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler\* bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Leistungen für den Schulbedarf
- Lernförderung - Nachhilfeunterricht
- Mittagessen in der Schule bzw. Kindertagesstätte
- Sport-, Musik- und Kulturangebote – 15 Euro pro Monat bis zum 18. Lebensjahr
- Schulwegbeförderung

\*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

## Welche besonderen Regelungen gibt es?

### Ausflüge und Klassenfahrten

Die Kosten für eintägige Ausflüge in der Schule oder Kindertagesstätte sowie für mehrtägige Klassenfahrten legen Sie im Bedarfsfall rechtzeitig vor dem Ausflug bzw. der Klassenfahrt vor. Für die Abrechnung mit Schule oder Kita ist die entsprechende Bestätigung vorzulegen.

### Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf einen jährlichen Pauschalbetrag, der kalenderjährlich fortgeschrieben wird.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG erhalten die Leistungen automatisch in zwei Teilbeträgen zum Beginn des ersten und des zweiten Schulhalbjahres ausgezahlt.

### Nur Wohngeld- und Kinderzuschlagberechtigte müssen diese Leistungen aktiv abrufen.

Für Kinder unter 6 Jahren und über 15 Jahren ist außerdem eine Schulbestätigung vorzulegen.

### Lernförderung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine ergänzende Lernförderung beantragt werden. Schulische kostenfreie Angebote sind vorrangig zu nutzen. Für eine Bewilligung ist eine Bestätigung der Schule erforderlich sowie das letzte Zeugnis.

### Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Kindergarten) besuchen, an diesem teilnehmen.

Die Kosten übernimmt das Landratsamt ohne Eigenanteil der Eltern. Bei Schülerinnen und Schülern, die das Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung (Kita, Hort) einnehmen, wird der Zuschuss zur Mittagsverpflegung vom Amt für Jugend und Familie übernommen.

### Leistungen zur Teilhabe (Sport, Musik, Kultur u. a.)

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, beim Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Um die Pauschale abzurufen, ist von der Einrichtung bzw. dem Verein die Bestätigung als Nachweis der Teilnahme auszufüllen.

### Schulwegbeförderung

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten die Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. In Bayern sind die Aufwendungen in der Regel über das Schulwegfreiheitsgesetz abgedeckt.

**Nähtere Information finden Sie auch im Internet unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de)**



**Das Bildungspaket**  
Mitmachen möglich machen